



Geschäftsordnung des Ernährungsrates für Köln und Umgebung

Für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik in der Metropolregion Köln

Fassung vom 23.05.2019

Präambel

Der Ernährungsrat für Köln und Umgebung (im Folgenden vereinfacht als Ernährungsrat oder ER bezeichnet) ist ein dauerhaft konstituiertes beratendes Gremium, das eng mit der Kölner Stadtverwaltung zusammenarbeitet. In Ausschüssen zu verschiedenen stadtrelevanten Ernährungsthemen erarbeiten Expertinnen und Experten und engagierte Bürgerinnen und Bürger Programme und Projekte, die den Kölnerinnen und Kölnern eine regionale und nachhaltige Ernährung ermöglichen sollen.

Bisher wurde Ernährungspolitik in Deutschland vor allem auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene gemacht – Ernährungsräte wollen die Ernährungspolitik zurück in die Regionen holen, und auf die kommunale Ebene. „Ziel der meisten Ernährungsräte ist die Entwicklung eines nachhaltig gerechten, effektiven und ökologischen Ernährungssystems in der Stadt“ (Philipp Stierand). Sie forcieren also einen aktiven Dialog zwischen Politik, Verwaltung, Landwirtschaft, Verarbeitungsbetrieben, Vertriebsorganisationen und Verbraucherinnen und Verbrauchern, um so langfristig und nachhaltig die Strukturen einer regionalen Lebensmittelversorgung zu stärken.

Ziel des Ernährungsrates für Köln und Umgebung ist es, eine Ernährungsstrategie für die Stadt Köln auszuarbeiten, die es allen Kölner Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, sich regional und nachhaltig zu ernähren und gleichzeitig die bäuerliche Landwirtschaft im Umland erhält. Es werden zudem konkrete Projekte in einer engen Kooperation mit der Stadtverwaltung, den Akteuren im Umland und den Landesministerien angestoßen.

So wird Köln Modellregion für eine lokale, auf Nachhaltigkeit und Regionalität fokussierte Ernährungspolitik, von deren Erfahrung andere Städte des Landes und des Bundes profitieren können.

§ 1

Aufgaben des Ernährungsrates

Der Ernährungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Stadt Köln bei Maßnahmen und Entscheidungen mit dem Ziel zu unterstützen, dass alle Kölner Bürgerinnen und Bürger über das Wissen und die Möglichkeiten verfügen, regionale, nachhaltig produzierte und bezahlbare Lebensmittel selbst anzubauen oder zu kaufen, diese zuzubereiten und zu genießen. Die Kölnerinnen und Kölner lernen ihre vielfältigen Esskulturen und -traditionen leben und schätzen – und greifen dabei bevorzugt auf regionale, saisonale, frische, ressourcenschonend produzierte und verarbeitete Lebensmittel zurück.

Als regional werden diejenigen Lebensmittel bezeichnet, die im Regierungsbezirk Köln geerntet oder gezüchtet wurden, möglichst hier auch verarbeitet wurden und im idealen Fall direkt der Kölner Bürgerschaft zur Verfügung stehen.

Gemeinsam unterstützt der Ernährungsrat die regionalen Landwirtinnen und Landwirte, Lebensmittelproduzentinnen und -produzenten, Handelsunternehmen und Gastronomiebetriebe dabei, Verantwortung für gute Lebensmittel und unsere Umwelt zu übernehmen und dabei Arbeitsplätze, Wohlstand und wirtschaftliche Vielfalt in der Region zu sichern. Er unterstützt die Politik und Verwaltung dabei, die Anforderungen einer guten und nachhaltigen Ernährung in allen Politikbereichen zu berücksichtigen. Dabei soll die Förderung einer regionalen und nachhaltigen Landwirtschaft, die Bewahrung traditioneller Landschaften, die Sicherung der Artenvielfalt und die Steigerung der Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger der Kölner Region im Focus stehen.

Der Ernährungsrat setzt sich dafür ein, dass die in Köln genutzten Lebensmittel so produziert, verarbeitet, gehandelt und entsorgt werden, dass die natürlichen Ressourcen dieser Welt geschont werden. Des Weiteren wird stets darauf geachtet, dass die Produktion und der Handel allen Beteiligten (aus Landwirtschaft, Verarbeitung und Dienstleistung) faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung sichern.

§ 2

Gremien

1. Ernährungsrat

Der Ernährungsrat ist das Instrument, um zivilgesellschaftlichen Positionen und Forderungen für ein zukunftsfähiges Ernährungskonzept eine Stimme zu geben und ihnen politische Schlagkraft zu verleihen.

Der Ernährungsrat trifft die Grundsatzentscheidungen über Themen, Inhalte, Forderungen und Arbeits- und Verwaltungsstrukturen.

Der Ernährungsrat wird vertreten durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden (siehe 4.) sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

Der Ernährungsrat kann zur praktischen Arbeit Ausschüsse einsetzen (siehe 2.).

Der Ernährungsrat wird unterstützt durch das Koordinationsteam (siehe 3.).

1.1. Zusammensetzung

Der Ernährungsrat setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen. Davon zehn aus der Zivilgesellschaft, zehn aus der Wirtschaft und zehn aus Verwaltung und Politik aus dem Regierungsbezirk Köln.

1.2. Eignung der Mitglieder

Mitglieder des Ernährungsrates sind Menschen, die sich im Besonderen für den Zweck und die Ziele des Ernährungsrates als Mitglied eines starken Teams einsetzen möchten. Sie verfügen über besondere Kompetenzen, Kenntnisse, Erfahrungen oder ein besonderes Wissen, die dem Zweck und dem Ziel des Ernährungsrates dienlich sind.

1.3. Benennung der Mitglieder / Vertretungsregel

Die Mitglieder des Koordinationsteams werden in den Ausschüssen gewählt (siehe § 2.3), das Koordinationsteam wiederum benennt die Mitglieder des Ernährungsrates.

Die Mitglieder sind als Einzelpersonen benannt, mit Ausnahme der Vertreter / Vertreterin aus Verwaltung und Politik, die in ihrer Funktion als Vertreter / Vertreterin der Behörden und Fraktionen benannt werden.

Jedes Mitglied kann einen Vertreter / eine Vertreterin benennen – die Vertretung wird durch das Koordinationsteam bestätigt.

1.4. Bezeichnung

Die Mitglieder des Ernährungsrates werden als "Mitglied des Ernährungsrates für Köln und Umgebung" benannt.

1.5. Regularien für die Sitzungen des Ernährungsrates

Der Ernährungsrat tagt zwei bis viermal jährlich. Die Sitzungen werden schriftlich protokolliert. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

Vor Eintritt in die Sitzungen ist die Tagesordnung zu genehmigen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Ernährungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen, sofern kein Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl vorliegt. Die Vertreter*innen der Verwaltung behalten sich vor der jeweiligen Abstimmung vor, den Entscheidungsvorschlag vor der Stimmabgabe verwaltungsintern abzustimmen. Die Vertreter*innen der Politik behalten sich vor der jeweiligen Abstimmung vor, den Entscheidungsvorschlag vor der Stimmabgabe in den politischen Gremien der Stadt Köln, insbesondere Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen, abzustimmen.

Die Sitzungen des Ernährungsrates sind öffentlich. Auf Anregung können besondere Angelegenheiten (Personalien etc.) nicht öffentlich beraten werden. Dazu ist vor Eintritt in die Sitzung ein nichtöffentlicher Sitzungsteil vorzusehen. Die Mitglieder des Ernährungsrates sind verpflichtet, die Beratungen und Beratungsergebnisse von nichtöffentlichen Sitzungsteilen

grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht für eine öffentliche Behandlung bestimmt sind.

Gäste sollen sich vor der Sitzung anmelden und verfügen über kein Stimmrecht.

2. Ausschüsse des Ernährungsrates

Die inhaltliche Arbeit des Ernährungsrates wird vorbereitend für die Ernährungsrats-Sitzungen in den Ausschüssen geleistet.

2.1. Der Ernährungsrat hat derzeit folgende Ausschüsse:

- Regionalvermarktung
- Urbane Landwirtschaft / Essbare Stadt
- Ernährungsbildung und Schulverpflegung
- Gastronomie und Lebensmittelhandwerk

2.2. Mitgliedschaft in den Ausschüssen

Mitglieder der Ausschüsse sind engagierte Menschen aus den Bereichen

- regionale Lebensmittelerzeuger*innen, -verarbeiter*innen und -händler*innen
- regionale Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung
- Wissenschaft, Forschung und Technologie (Ernährung, Agrar, Medizin etc.)
- Verbands- und Vereinspolitik und Bildung
- Politik, Verwaltung, Medien
- Bürger, Verbraucher

Sie alle setzen sich ehrenamtlich aktiv dafür ein, gemeinsam die vereinbarten Ziele des Ernährungsrates zu erreichen. Ausgenommen sind Akteure*innen, die rechts- oder linksextremen Parteien oder Organisationen angehören, den entsprechenden extremen Szenen zuzuordnen sind oder bereits durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende und antidemokratische Äußerungen in Erscheinung getreten sind.

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss bedingt eine aktive Mitarbeit. Die Ausschüsse arbeiten für unterschiedliche Wirkungsbereiche des gesellschaftlichen Lebens. Ziel der Ausschüsse ist es, im Team mit engagierten und kompetenten Menschen, sinnvolle Maßnahmen im Sinne des Zweckes und Ziels des Ernährungsrates zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Dabei handeln sie autonom.

2.3. Struktur der Ausschüsse – Verbindung zum Ernährungsrat

Die Sprecher*innen des Ausschusses oder deren Vertreter*innen haben die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten, zu leiten und sind durch die Wahl Mitglied des Ernährungsrates. Sie nehmen an den regelmäßigen Ernährungsratssitzungen teil und sind das Bindeglied zwischen Ernährungsrat und Ausschuss. Die Sprecher*innen informieren den Ausschuss über die Beschlüsse des Ernährungsrates und umgekehrt.

2.4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich sind die Ausschüsse offen für neue Mitglieder. Diese bewerben sich und nehmen zunächst als Gast an drei Sitzungen teil und können danach einem halben Jahr Mitarbeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheiden die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Ausschusses werden als „Mitglied des Ernährungsrats-Ausschusses x“ benannt.

2.5 Neugründung von Ausschüssen

Zunächst ist eine Anzahl von mindestens sieben Personen notwendig, um einen neuen Ausschuss zu gründen. Nach drei Sitzungen kann der Ausschuss dann konstituiert werden und Sprecher*innen wählen (siehe § 3).

3. Koordinationsteam

3.1. Aufgaben

Das Koordinationsteam hat die Funktion, die Arbeit des gesamten Ernährungsrats zu koordinieren, die Qualität der Tätigkeiten zu überwachen und zu gewährleisten und notwendige wirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus legt das Koordinationsteam dem Ernährungsrat Vorschläge zur Diskussion und ggf. zum Beschluss vor, die in den Ausschüssen erarbeitet wurden.

3.2 Kommunikation

Alle Beschlüsse werden innerhalb des Koordinationsteams in den regelmäßigen Sitzungen abgestimmt. In eiligen Fällen kann eine Abstimmung per Email erfolgen, es müssen jedoch mindestens fünf Mitglieder des Koordinationsteams (die Hälfte) zustimmen, bevor ein Beschluss kommuniziert werden kann.

3.3. Zusammensetzung

Das Koordinationsteam besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ernährungsrates, dem/der Stellvertretung, den Sprecher*innen der Ausschüsse sowie dem/der Koordinator*in des Ernährungsrats.

3.4. Koordination und Administration des Ernährungsrats

Zur Koordination und Administration werden natürliche und/oder juristische Personen über den Verein Taste of Heimat (Rechtsträger des Ernährungsrats) angestellt.

§ 3

Wahl der Sprecher*innen der Ausschüsse

Die ordentlichen Mitglieder jedes Ausschusses wählen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl und zwei getrennten Wahlgängen eine/n oder zwei Sprecher*innen sowie eine*n Stellvertreter*in.

Die Wahl der Sprecher*innen sowie der Stellvertretung müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die anstehende Wahl wird in der Einladung zur Arbeitsgruppensitzung sowie in der öffentlichen Terminankündigung bekanntgegeben.

Die Wahl geht einher mit der Mitgliedschaft im Ernährungsrat und mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Eine vorzeitige Abberufung der Sprecher*innen bzw. der Stellvertretung kann mit zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Ausschussmitglieder erfolgen.

Angestellte des Trägervereins Taste of Heimat e.V. können nicht die Funktion als Ausschusssprecher*in wahrnehmen.

§ 4

Wahl des/der Vorsitzende/n des Ernährungsrates und einer Stellvertretung

Der Ernährungsrat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ernährungsrates und einer Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder können ihre Stimme nur am Tage der Ernährungsratssitzung abgeben; entweder persönlich oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes es anwesenden Mitglied. Die Vollmacht ist vorzulegen.

§ 5

Aufgaben und Funktion des/der Vorsitzenden des Ernährungsrates der Stadt Köln

Hauptfunktion des/der Vorsitzenden ist es, mit der Stimme des Ernährungsrates die Vertreter der Stadt über Sachverhalte zu informieren, in Ernährungsfragen zu beraten sowie Vorgehensweisen und Entscheidungen im Sinn des Ernährungsrates umzusetzen. Und im umgekehrten Sinne die Anliegen der Stadt zur Bearbeitung in den Ernährungsrat einzubringen bzw. eine Diskussion in der Stadtgesellschaft anzustoßen.

Weitere Aufgaben sind:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Ernährungsrates
- Sitzungen des Ernährungsrates einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten.
- Den Kontakt zu Stakeholdern des Ernährungsrates stets zu halten und zu pflegen.
- Den Ernährungsrat in Versammlungen, Besprechungen und Verhandlungen und in Gesprächen mit Mitgliedern des Ernährungsrates zu vertreten.

§ 6

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern des Ernährungsrates bis eine Woche vor jeder Ernährungsratssitzung eingereicht werden.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ernährungsrates beschlossen werden.

§ 7

Weitere Regelungen

- (1) Die Mitglieder des Ernährungsrates und die Unterstützer des Ernährungsrates in den Ausschüssen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Ausschluss: Verstößt ein Mitglied des Ernährungsrates gegen diese Geschäftsordnung und/oder schadet dem Ernährungsrat, kann es mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss aus dem Ernährungsrat ausgeschlossen werden. Die Abstimmung über den Ausschluss muss geheim erfolgen. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt mit einer schriftlichen Begründung. Das Mitglied des ER ist vorab zu dem Ausschlussgrund anzuhören. Dabei ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen. Handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß und/oder Schaden kann vor dem Ausschlussverfahren das Mitglied von dem/der Vorsitzenden des Ernährungsrates schriftlich und in einem mündlichen Gespräch ermahnt und einmalig aufgefordert werden, sein Verhalten umgehend zu ändern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit der Ernährungsratssitzung am 23. Mai 2019 in Kraft.